

Fonds

Allianz Dresdner Asset Management
Luxembourg S.A.

MetallRente FONDS PORTFOLIO

Verkaufsprospekt / Verwaltungsreglement
Oktober 2004

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der jeweilige vollständige und vereinfachte Verkaufsprospekt sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos vor und nach Vertragsabschluss erhältlich.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Oktober 2004

Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A.

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Telefon: +352 463 463-1
Telefax: +352 463 463-620
Internet: www.allianz.lu
E-Mail: info@allianz.lu

Inhalt

2	Der Fonds im Überblick	
	Verkaufsprospekt	
3	Der Fonds	
4	Risikofaktoren	
5	Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken	
6	Risikoprofil des Fonds	
6	Einsatz von Techniken und Instrumenten	
7	Anlegerprofil	
7	Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung	
7	Die Aufsichtsbehörde	
7	Depotbank, Anteilpreisermittlung, Register- und Transferstelle	
7	Wertentwicklung	
7	Risikomanagement-Verfahren	
8	Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten	
8	Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act	
8	Zielfondsanteile	
9	Rechtsstellung der Anleger	
9	Inventarwertermittlung	
9	Ausgabe von Anteilen	
10	Rücknahme von Anteilen	
10	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte	
10	Besteuerung des Fonds	
10	Kosten	
11	Auflösung des Fonds	
11	Das Verwaltungsreglement	
11	Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	
	Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil	
13	§ 1 Grundlagen	
13	§ 2 Depotbank	
13	§ 3 Fondsverwaltung	
13	§ 4 Allgemeine Anlagerichtlinien	
14	§ 5 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	
14	§ 6 Risikostreuung	
15	§ 7 Rückführung	
15	§ 8 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe	
15	§ 9 Techniken und Instrumente	
16	§ 10 Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	
16	§ 11 Sonstige Techniken und Instrumente mit Absicherungszweck	
16	§ 12 Sonstige Techniken und Instrumente ohne Absicherungszweck	
17	§ 13 „Erfüllung per Termin“-Geschäfte (Forward Settlement Transactions)	
17	§ 14 Risikomanagement-Verfahren	
17	§ 15 Kreditaufnahme	
17	§ 16 Unzulässige Geschäfte	
17	§ 17 Anteilscheine	
17	§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	
18	§ 19 Ausgabe- und Rücknahmepreis	
18	§ 20 Aussetzung	
19	§ 21 Kosten der Verwaltung	
19	§ 22 Rechnungslegung	
19	§ 23 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft	
19	§ 24 Zusammenschluss	
20	§ 25 Änderungen des Verwaltungsreglements	
20	§ 26 Verjährung von Ansprüchen	
20	§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache	
	Verwaltungsreglement – Besonderer Teil	
21	§ 28 Name des Fonds	
21	§ 29 Depotbank	
21	§ 30 Anlagepolitik	
21	§ 31 Anteilscheine	
21	§ 32 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis	
21	§ 33 Kosten	
21	§ 34 Ausschüttungen	
21	§ 35 Geschäftsjahr	
21	§ 36 Inkrafttreten	
23	Von der Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A. verwaltete Fonds	
24	Ihre Partner	

Der Fonds im Überblick

Wertpapier-Kennnummer:	622 304
ISIN-Code:	LU0147989353
Erstausgabepreis:	EUR 52,50 (inkl. Ausgabeaufschlag)
Erstausgabetag:	8. August 2002
Ausgabeaufschlag:	6 % (Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.)
Rücknahmeabschlag:	Es wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.
Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung:	1,50 % p. a. (Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.)
Anteilscheine:	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Ertragsverwendung:	Ausschüttend jährlich zum 10. August
Geschäftsjahr:	1. Juli bis 30. Juni

Der MetallRente FONDS PORTFOLIO wurde als „fonds commun de placement“ (FCP) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 10. Mai 2002 in Luxemburg gegründet und fällt unter den Anwendungsbereich des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und deren Ergänzungen). Der Fonds wird von der Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A., einer Tochtergesellschaft der DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH, Frankfurt am Main und Mitglied der Allianz Gruppe, nach Luxemburger Recht verwaltet.

Die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements des Fonds erfolgte am 12. August 2002 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg. Die letzte Änderung trat am 1. Oktober 2004 in Kraft und wurde am 4. Oktober 2004 im Mémorial veröffentlicht.

Verkaufsprospekt

Der Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, die größeren Performancechancen der Aktienanlage mit der relativ stabilen Wertentwicklung einer Rentenanlage zu kombinieren und an den Entwicklungen der globalen Aktienmärkte sowie des Euro-Renten- und Euro-Geldmarktes zu partizipieren.

Anlagepolitik

Dazu wird das Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

1. **Zu mindestens 65 % in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, die Aktienfonds sind.** Hierbei kann es sich sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Aktienfonds entfallende Anteil des Fondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Aktienfondskategorien angelegt werden kann. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.
2. **Zu mindestens 15 % in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, die Euro-Renten- oder Euro-Geldmarktfonds sind.** Hierbei kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und/oder Laufzeiten fokussierte Renten- oder Geldmarktfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Renten- oder Geldmarktfonds entfallende Anteil des Fondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Renten- oder Geldmarktfondskategorien angelegt werden kann. Euro-Renten- bzw. Euro-Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit den Euro-Renten- bzw. Euro-Geldmärkten korreliert.

3. Zu insgesamt höchstens 20 %

- in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, die weder Euro-Renten- oder Euro-Geldmarkt- noch Aktienfonds sind;
- in Indexzertifikate auf Aktien- oder Rentenindices;
- in Einlagen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Verwaltungsreglements sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 des Verwaltungsreglements, wobei Einlagen und Geldmarktinstrumente auch auf Fremdwährung lauten können.

Die in § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements genannten anderen OGA müssen ihren Sitz in der Europäischen Union, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hongkong oder Japan haben.

4. **Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 9 ff. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 15 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.**

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Anteile an Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig. Es kann daher keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Risikofaktoren

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden.

Soweit der Fonds nicht direkt in die risikobehafteten Vermögensgegenstände investiert, sondern diese indirekt über Anteile an Zielfonds hält, wirken sich diese Risikofaktoren mittelbar auf den Fonds aus und gelten sinngemäß.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers

deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Spezifische Risikofaktoren bei der Investition in Zielfonds

Investiert der Fonds in Anteile von Zielfonds, so sind damit die folgenden spezifischen zusätzlichen Risiken verbunden:

Fehlender Einfluss auf die Zielfondsmanager

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Die Manager der Zielfonds treffen ihre Anlageentscheidungen eigenständig. Diese Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft einhergehen.

Zeitverzögerter Informationsfluss

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung des jeweiligen Zielfondsvermögens oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung eines Zielfondsvermögens nicht den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft, so kann sie ggf. erst deutlich zeitverzögert reagieren, indem sie diese Zielfondsanteile zurückgibt.

Risikokumulierung und Chancenaufhebung

Da die einzelnen Zielfondsmanager im Regelfall voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren; eventuelle Chancen können wechselseitig aufgehoben werden.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Fonds derivative Instrumente gemäß §§ 9 ff. des Verwaltungsreglements (u. a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) zu nutzen. Gegebenenfalls können sich auch Zielfonds derartiger Instrumente bedienen; die nachfolgenden Hinweise gelten dann entsprechend. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Be-

schränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate:

Optionen auf übertragbare Wertpapiere

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen.

Terminkontrakte

Der Handel mit Terminkontrakten, wie z. B. Futures, Optionen und Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente sowie kombinierten Geschäften, wie z. B. Swaptions, ist der Handel mit Vereinbarungen hinsichtlich des zukünftigen Werts von übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

1. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
2. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der

damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

3. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
4. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
5. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
6. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Risikoprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Fonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem (mittelbaren) Renten-/Geldmarktanteil des Fondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere durch den (mittelbaren) Aktienanteil erweitert und gesteigert werden.

Neben den spezifischen Risikofaktoren bei der Investition in Zielfonds spielen dabei in hohem Maße die Risiken an den Renten- und Geldmärkten, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfall- und Kontrahentenrisiko sowie zum Teil das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Bei der Anlage gibt es keine Beschränkung auf sehr kurze Lauf- und Restlaufzeiten.

In Bezug auf den Aktienanteil bestehen zusätzlich in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Wäh-

rungsrisiko, das Kontrahenten- und das Adressenausfallrisiko. Unter anderem hinsichtlich des Aktienanteils ist hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Vermehrt können Länder- und Transferrisiken relevant werden.

Die Volatilität (Schwankung) des Fondsan-teilwerts kann erhöht sein.

Einsatz von Techniken und Instrumenten

Der Fonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt. Der Einsatz von Derivaten zur Erhöhung des Investitionsgrades, der in eher geringem Maße erfolgen kann, kann sich in Form von entsprechenden eher geringen zusätzlichen Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil auswirken.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Gegebenenfalls können auch die Zielfonds – mit entsprechender indirekter Auswirkung auf das Profil des Fonds – Derivate einsetzen, wobei insoweit das Maß und die Zielrichtung

des Einsatzes von Derivaten vom jeweiligen Zielfonds abhängt.

Anlegerprofil

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die Erträge über dem marktüblichen Zinsniveau erwarten. Die langfristig höheren Renditechancen bedingen die Akzeptanz höherer Kursschwankungen. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Die Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A. wurde am 21. April 1988 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes betreffend die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Senningerberg. Ihre Satzung wurde am 25. Mai 1988 im Mémorial veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 30. Juni 2004 in Kraft und wurde am 16. Juli 2004 im Mémorial veröffentlicht.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft investiert sie dem Fonds zufließende Gelder gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik. Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Die Verwaltungsgesellschaft darf, unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination, einzelne ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte übertragen.

Die Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds unterliegen der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg.

Depotbank, Anteilpreisermittlung, Register- und Transferstelle

Zur Depotbank für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds wurde die Dresdner Bank Luxembourg S.A., Luxemburg, bestellt, deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Corporates & Markets, Private Banking sowie Fonds-Services umfassen. Der Depotbank, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handelt, obliegen die ihr durch Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesenen Funktionen, namentlich die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots.

Der Depotbankvertrag ist bei der Verwaltungsgesellschaft einsehbar. Neben der Depotbankfunktion nimmt die Dresdner Bank Luxembourg S.A. für die Verwaltungsgesellschaft auch wesentliche Funktionen der Hauptverwaltung, nämlich die Buchführung, die Nettoinventarwertberechnung und die Funktion der Register- und Transferstelle, wahr.

Die bei der Depotbank gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten sowie dem vereinfachten Verkaufsprospekt ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds im Fall des Einsatzes von Techniken und Instrumenten gem. §§ 9 ff. des Verwaltungsreglements ein Risikomanagement-Verfahren anwen-

den. Beziehen sich die genannten Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so stellt sie sicher, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko, das nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dient, den Wert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Kontrahenten, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter von ihr verwalteter Luxemburger Fonds vornehmen. In diesem Fall werden Vermögenswerte der verschiedenen Fonds mit gleicher Depotbank gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögenswerten aus mehr als einem Fonds in einem Pool werden die Vermögenswerte, die jedem teilnehmenden Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten des Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der Fonds dem Pool Vermögenswerte zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden einzelnen Vermögenswert eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten Fonds getätigte Anlagen werden diesen Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögenswerte werden in ähnlicher Weise auf die jedem teil-

nehmenden Fonds zurechenbaren Vermögenswerte angerechnet.

Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen zulässigen Umfang kann der Fonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen vom 20. Dezember 2002 vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine Austauschklausele (Registration Right) enthalten, wie sie der 1933 Securities Act vorsieht und welcher besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 anwendbar sind. Ein Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen derartigen Wertpapieren 10 % nicht übersteigt.

Zielfondsanteile

Die im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik genannten Anlagegrenzen unberührt

lassend, gelten zudem auch die nachfolgenden allgemeinen Regelungen bei der Anlage in Zielfonds:

Der Fonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen OGAW oder OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in § 6 Abs. 1 bis 4 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf die Inhaber lauten. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Inventarwertermittlung

Der Inventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg („Bewertungstag“) ermittelt. Hierzu werden zunächst die Vermögenswerte des Fonds und dessen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der in § 19 Abs. 1 des Verwaltungsreglements dargelegten Methodik bewertet. Der so ermittelte Gesamtbetrag ist der Inventarwert. Geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile ergibt sich aus ihm der Inventarwert pro Anteil. Der Inventarwert pro Anteil ist Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (siehe Abschnitte „Ausgabe von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“).

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch nach § 18 Abs. 4 und § 20 des Verwaltungsreglements berechtigt, jederzeit die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Fondsanteile können bei der Depotbank, bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Informationsstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 6 % des Inventarwerts pro Anteil. Die Ausgabekosten werden zugunsten der Vertriebsstellen einbehalten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren. Es empfiehlt sich daher eine längere Anlagedauer. Sofern die Anteile nicht über die im Anhang aufgeführten Zahl- und Informationsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft erworben werden, können höhere Kosten als der Ausgabeaufschlag anfallen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilsscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrags bei der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft oder den im Anhang aufgeführten Zahl- und Informationsstellen zum jeweils gültigen Inventarwert pro Anteil (Rücknahmepreis) verlangen. Die Rücknahme erfolgt gem. § 18 und den Einschränkungen gem. § 20 des Verwaltungsreglements.

Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat. Sofern die Anteile nicht über die im Anhang aufgeführten Zahl- und Informationsstellen, die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden, können zusätzliche Kosten anfallen.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Außerdem können die Preise über die REUTERS-Seite DIT01 und Internet www.dit.de abgerufen werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Vertriebs- und Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Berater bei Ihrer Bank, ihren

sonstigen Finanzberater oder direkt an die auf dem rückwärtigen Einband genannte Kontaktadresse DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST, Frankfurt am Main bzw. an die Verwaltungsgesellschaft.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d’abonnement“ von zurzeit jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits der Taxe d’Abonnement unterliegen, besteuert. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen auf Anteile unterliegen in Luxemburg derzeit keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkungs-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Fonds eine Verwaltungsvergütung, deren Höhe im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt und in der vorangehenden Fonds-Übersicht aufgeführt ist. Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements. Diese Vergütungen werden in der Regel täglich ermittelt und monatlich ausbezahlt.

Darüber hinaus gehen weitere Aufwendungen zulasten des Fonds. Die Kosten sind im Einzelnen in § 21 des Verwaltungsreglements

und im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der im Fonds angefallenen Transaktionskosten. Soweit die OGAW oder andere OGA, in die der Fonds investiert, eine TER veröffentlichen, wird für den Fonds eine synthetische TER ermittelt. Die Berechnungsweise der TER entspricht der vom BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) empfohlenen Methode. Etwaige performanceabhängige Vergütungen werden gesondert ausgewiesen. Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Modalitäten der Fondsauflösung und die rechtlichen Konsequenzen für die Anteilinhaber sind in § 23 des Verwaltungsreglements dargestellt.

Das Verwaltungsreglement

Das nachstehend abgedruckte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil aufgegliedert. Im Allgemeinen Teil finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Der Besondere Teil des Verwaltungsregle-

ments enthält die fondsspezifischen Angaben und die Anlagepolitik des Fonds.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutschen Zahl- und Informationsstellen geleistet werden. Rücknahmeaufträge können über die deutschen Zahl- und Informationsstellen eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise, soweit rechtlich erforderlich, in der Börsenzeitung publiziert.

Der vollständige Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement des Fonds, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Rücknahmepreise sind bei den im Anhang dieses

Verkaufsprospekts aufgeführten Zahl- und Informationsstellen einsehbar und kostenlos vor und nach Vertragsabschluss erhältlich. Sie können dort schriftlich oder telefonisch angefordert bzw. persönlich entgegengenommen werden. Der Depotbankvertrag ist bei den Zahl- und Informationsstellen einsehbar.

Der Fonds strebt an, in der Regel Zielfonds zu erwerben, die ihrerseits steuerlich transparent sind, um einer Pauschalbesteuerung (Strafbesteuerung) nach deutscher Steuergesetzgebung zu entgehen. Die steuerliche Transparenz eines Zielfonds ist für die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig nur im Nachhinein feststellbar. Auch wenn ein Zielfonds in der abgelaufenen Periode steuerlich transparent war, kann er diese steuerliche Transparenz in der laufenden Periode verlieren. Im Fall der Intransparenz eines gehaltenen Zielfonds unterliegt der Anleger, der Anteile an dem Fonds hält, nach deutschem Steuerrecht insoweit anteilig einer Pauschalbesteuerung, die aus Sicht eines in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers steuerlich nachteilig ist.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen. Er wurde als „fonds commun de placement“ nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, setzt sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zusammen und wird von der Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A., einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) verwaltet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilinhabern Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen gem. § 17 des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt) ausgestellt.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“).

§ 2 Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Depotbank. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei

Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.

3. Die Depotbank entnimmt für die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die Regelung in § 21 des Verwaltungsreglements über die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleibt unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch einzulegen und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen gem. Art. 18 des o.g. Gesetzes als Depotbank in vollem Umfang nachkommen.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen in dem Abschnitt „Besonderer Teil“ mit den von den Anteilinhabern eingelegten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

§ 4 Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich in die nach-

folgend genannten Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die
 - an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
 - aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne von Abs. 1 erster Spiegelstrich zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
2. Anteile von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
3. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die in der Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind.

4. Abgeleitete Finanzinstrumente, d. h. insbesondere Futures, Optionen sowie Swaps („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Absatz 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Absätze 1 bis 5 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten Finanzinstitutionen erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sind sowie einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.
5. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den in Absatz 1 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und

diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

§ 5 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bis zu 10 % des Vermögens des Fonds in anderen als den in § 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

§ 6 Risikostreuung

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Fonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von § 4 Abs. 3 des Verwaltungsreglements ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettofondsvermögens. Der Gesamtwert der im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen o. g. Anlagegrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 %

seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken auf OTC-Derivate eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.
2. Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Abs. 1 von 10 % auf 35 % des Nettofondsvermögens.
 3. Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
 4. Die in Abs. 2 und 3 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 1 Satz 5 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen in Abs. 1 bis 3 gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen in Abs. 1 bis 4 als ein Emittent anzusehen. Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
 5. Unbeschadet der im nachfolgenden Abs. 7 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Abs. 1 bis 4 genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln eines Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie

tegie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

6. Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen OGAW oder OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in Abs. 1 bis 4 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungvergütung der zuwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p.a. nicht übersteigen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für den Fonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,

Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften sowie von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

§ 7 Rückführung

Die in den §§ 5 und 6 des Verwaltungsreglements genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

§ 8 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

1. Der Fonds kann Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen, wenn der Vertragspartner eine Finanzinstitution erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Pensionsgeschäfte bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wobei dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen. Diese Wertpapiere können während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Fonds muss jederzeit in der Lage sein, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können.
2. Die im Fonds vorhandenen Wertpapiere können darlehensweise für bis zu 30 Tage an Dritte überlassen werden, soweit der Fonds berechtigt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen. Voraussetzung ist, dass der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds durch die Übertragung von Barmitteln oder Wertpapieren ausreichende Sicherheiten gewährt werden, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die als Sicherheiten gewährten Wertpapiere sind solche, die durch Mitglied-

staaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationale Organisationen begeben oder garantiert sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in Form von Barmitteln gewährten Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapier-Darlehens in Geldmarktinstrumente und andere Wertpapiere im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften im Sinne von Abs. 1 investieren, soweit sie dies aufgrund sorgfältiger Analyse für angemessen und marktüblich hält. Dabei muss es sich um Wertpapiere handeln, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder durch internationale Organisationen begeben oder garantiert sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzeinrichtungen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen erhalten für ihre Dienstleistungen einen bestimmten Teil der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge.

§ 9 Techniken und Instrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich des Weiteren nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht.
2. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungs-, Zins- und Kursrisiken im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens nutzen.
3. Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, auch für Geschäfte mit einem anderen Ziel als der Absicherung bestehender Engagements, diese Techniken und Instrumente im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens anzuwenden.
4. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indizes, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft wird Instrumente, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Geschäfte) nur anwenden, wenn
 - der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist,
 - die Transaktion auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt wird und

- der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilhaber von Vorteil ist. Der Einsatz von OTC-Geschäften ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.
- 6. Wie im nachstehenden § 11 des Verwaltungsreglements ausgeführt, darf die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanztermin- und Swapkontrakten sowie Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.
- 7. Wie im nachstehenden § 12 des Verwaltungsreglements ausgeführt, darf die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanztermin- und Swapkontrakten sowie Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, sowie aus „Erfüllung per Termin“-Geschäften im Sinne von § 13 des Verwaltungsreglements, das Nettofondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen unterlegt sind.
Als Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitstermine, gelten:
- bei Terminkontrakten der Liquidationswert der Nettoposition der Kontrakte auf identische Finanzinstrumente (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufsoptionen);
- bei Swapkontrakten und Swaptions der täglich ermittelte Marktwert der saldierten Kontrakte;
- bei verkauften Optionen die Summe der Ausübungspreise entsprechend der Netto-Verkaufsposition im Zusammenhang mit demselben zugrundeliegenden Vermögenswert.
- 8. Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den §§ 10–13 des Verwaltungsreglements aufgeführt.

§ 10 Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Die Summe der Prämien für den Erwerb von Optionen darf 15 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
2. Für den Fonds können Call-Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung

von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

3. Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Put-Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

§ 11 Sonstige Techniken und Instrumente mit Absicherungszweck

1. Als Absicherung gegen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Renten-, Aktien- und Devisenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft Futures auf Renten- und Aktienindizes oder auf Währungen sowie auf sonstige Finanzinstrumente gem. § 9 des Verwaltungsreglements oder auf sonstige Indizes verkaufen. Zum selben Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft Kaufoptionen auf Renten- und Aktienindizes oder Währungen verkaufen, oder Verkaufsoptionen kaufen oder Swaps tätigen, die an Renten- und Aktienindizes oder Währungen bzw. sonstigen Finanzinstrumenten und Indizes geknüpft sind. Voraussetzung ist, dass zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index einerseits und der des Fondsvermögens andererseits eine hinreichende Korrelation besteht und es sich bei der Gegenseite um eine Finanzeinrichtung erster Ordnung handelt, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Devisenkursicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus.
2. Zur Absicherung gegen Zinsschwankungen kann die Verwaltungsgesellschaft Zinsfutures verkaufen. Zu demselben Zweck kann sie auf Zinssätze bezogene Kaufoptionen verkaufen oder Verkaufsoptionen kaufen oder Zinsswaps abschließen.
3. Als Absicherung gegen eine Verschlechterung der Kreditrisiken von Anleihen (bspw. Staats- oder Unternehmensanleihen) kann die Verwaltungsgesellschaft Swap-Transaktionen auf jede Art von Finanzinstrumenten, insbesondere Credit Default Swap-Transaktionen, eingehen.

§ 12 Sonstige Techniken und Instrumente ohne Absicherungszweck

1. Zu anderen Zwecken als zur Kurssicherung darf die Verwaltungsgesellschaft weiterhin auf jedwede Art von Finanzinstrumenten oder Indizes bezogene Finanztermin- und Optionskontrakte kaufen und verkaufen, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens geschieht. Der Gesamtbetrag der zum Erwerb der Kauf- und Verkaufsoptionen gemäß Satz 1 gezahlten Prämien darf, zusammen

mit dem Gesamtbetrag der Prämien für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gem. § 10 des Verwaltungsreglements und dem Gesamtbetrag der in Zusammenhang mit Swaptions und Credit Default Swap-Kaufgeschäften gezahlten Prämien sowie den in diesem Zusammenhang ggf. noch zahlbaren Prämien, 15 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

2. Weiterhin darf die Verwaltungsgesellschaft auf jedwede Art von Finanzinstrument oder Index bezogene Swapgeschäfte und insbesondere solche Swapgeschäfte abschließen, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenseite vereinbaren, die durch ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument, ein Finanzinstrument, einen Index oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, Finanzinstruments, Index oder Wertpapier- oder Indexkorbs auszutauschen. Bei der Gegenseite muss es sich um eine Finanzeinrichtung erster Ordnung handeln, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.
3. Die Indizes im Sinne von Abs. 1 und 2 umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, Währungen, Zinssätze, Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindizes, Rentenindizes, Aktienindizes, Warenterminindizes und Rohstoffindizes.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Credit Default Swaps abschließen. Credit Default Swaps dienen in der Regel der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von den Fonds erworbenen Anleihen (bspw. Staats- oder Unternehmensanleihen). Die von dem Fonds vereinbarten Zinssätze aus einer Anleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze aus einer Anleihe mit geringerem Bonitätsrisiko getauscht. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis verpflichtet.

Die Summe der aus den Credit Default Swaps entstehenden Verpflichtungen, die keinen Absicherungszwecken dient, darf 20 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Der Vertragspartner muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in § 6 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem

Credit Default Swap zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der Verpflichtungen aus den Credit Default Swaps und den sonstigen Techniken und Instrumenten, die nicht der Absicherung bestehender Engagements dienen, darf zusammen das Nettovermögen des Fonds nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit den o. g. Verpflichtungen und der Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachkommen kann.

§ 13 „Erfüllung per Termin“-Geschäfte (Forward Settlement Transactions)

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann in begrenztem Umfang und unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Grenzen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung „Erfüllung per Termin“-Geschäfte mit Kontrahenten eingehen, die als Market Maker für diese Transaktionen fungieren, erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Arten von Geschäften spezialisiert sind und als Teilnehmer an OTC-Märkten auftreten. Diese Geschäfte bestehen aus dem Kauf oder Verkauf von Schuldtiteln deren Zahlung und Abwicklung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt (Erfüllungstermin), der innerhalb von zwölf Monaten liegen kann, erfolgt.
2. Sobald sich der Erfüllungstermin für diese Geschäfte nähert, kann die Verwaltungsgesellschaft mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbaren, entweder die Schuldtitel von diesem Kontrahenten zurückzukaufen bzw. an diesen zurückzuverkaufen oder das Geschäft für eine weitere Periode zu verlängern, wobei etwaige aus diesem Geschäft resultierende Gewinne oder Verluste von dem Kontrahenten erhalten beziehungsweise an diesen gezahlt werden. Kaufgeschäfte werden jedoch von der Verwaltungsgesellschaft nur mit dem Ziel eingegangen, die betreffenden Schuldtitel zu erwerben. Verkaufgeschäfte müssen während der gesamten Laufzeit durch die entsprechenden Wertpapiere unterlegt sein.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die üblichen Gebühren, die im Preis für Schuldtitel enthalten sind, an den be-

treffenden Kontrahenten zahlen, um die dem Kontrahenten entstehenden Kosten durch die verzögerte Abwicklung auszugleichen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei Kauf- und Verkaufgeschäften zu jedem Zeitpunkt über ausreichend liquide Vermögenswerte bzw. über entsprechende Titel verfügen, um die aus derartigen Geschäften resultierenden Verpflichtungen und Rücknahmeforderungen erfüllen zu können.
5. Sämtliche „Erfüllung per Termin“-Geschäfte müssen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen.

§ 14 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird für jeden der von ihr verwalteten Fonds im Fall des Einsatzes von Techniken und Instrumenten gem. §§ 9 ff. des Verwaltungsreglements ein Risikomanagement-Verfahren anwenden. Beziehen sich die genannten Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten gem. § 4 Abs. 4 des Verwaltungsreglements, so stellt sie sicher, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko, das nicht der Absicherung von Vermögenswerten dient, den Wert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Kontrahenten, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt:

- ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 6 des Verwaltungsreglements festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Verwaltungsreglements nicht überschreitet;
- Anlagen eines Fonds in Index-basierten Derivaten werden bei der Berechnung der Anlagegrenzen gem. § 6 Abs. 1 bis 4 des Verwaltungsreglements nicht notwendigerweise berücksichtigt;
- ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mit berücksichtigt werden;
- die Anwendung eines Risikomanagement-Verfahrens ermöglicht in der Regel die Reduzierung der in § 9 Abs. 7 des Verwaltungsreglements definierten Verpflichtungen aus Techniken und Instrumenten.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen.

§ 16 Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit Krediten gem. § 15 des Verwaltungsreglements, 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
2. Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
3. Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
4. in Immobilien anlegen und Waren oder Warenkontrakte kaufen oder verkaufen;
5. Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben;
6. Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. § 9 Abs. 5 des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“);
7. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

§ 17 Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Die Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilzertifikats als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilserwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Sie werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Sofern in dem Abschnitt „Besonderer Teil“ nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungstag jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
2. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkauftträge, die an einem Bewertungstag bis 7 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind,

mit dem zu diesem Zeitpunkt festgestellten, jedoch noch nicht publizierten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufoaufträge werden mit dem Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist nach jeweils zwei weiteren Bewertungstagen an die Depotbank zahlbar.

3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und unverzüglich in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
4. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Zeichnungsauftrag zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Anteilinhabers Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Anleger.
6. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahl- und Informationsstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
7. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, mit dem zu diesem Zeitpunkt festgestellten, jedoch noch nicht publizierten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann unverzüglich in der für den Fonds festgelegten Währung (nachstehend „Basiswährung des Fonds“ genannt).
8. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände,

der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren aus den Vermögenswerten des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anleger.
10. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
11. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Fondsperformance kann bei Anteilrücknahmen eine Gebühr von bis zu 0,50 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben werden, die den Rücknahmepreis mindert und dem Fonds gutzuschreiben ist.

§ 19 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte, welche im vollständigen und im vereinfachten Verkaufsprospekt genannt sind, den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend „Inventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag und teilt ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (nachstehend „Inventarwert pro Anteil“ genannt). Dabei werden:
 - Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
 - Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Depotbank zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können;
 - Vermögenswerte, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit

Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;

- Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Indizes, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine werden, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;
 - an Indizes und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den „betreffenden Index“ oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
 - Zielfondsanteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Kontrahenten geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
 - nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
2. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
 3. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Abschnitt „Besonderer Teil“ ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
 4. Rücknahmepreis ist der nach Abs. 1 ermittelte Inventarwert pro Anteil, sofern nicht § 18 Abs. 11 des Verwaltungsreglements Anwendung findet.

§ 20 Aussetzung

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange
 - eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann;
 - die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
 - es unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 21 Kosten der Verwaltung

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. Sofern die Verwaltungsgesellschaft einzelne ihrer Verwaltungsfunktionen an Dritte übertragen hat, die im Verkaufsprospekt genannt sind, steht diesen eine separate Vergütung zu. In keinem Fall wird es zu einer Doppelbelastung von Gebühren kommen. Der Depotbank steht für die Verwaltung und Verwahrung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. In der Depotbankvergütung sind die üblicherweise anfallenden Depotbankgebühren enthalten. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten;
 - Kosten für die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte;
 - Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
 - Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - Kosten und evtl. entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggf. Ertränisscheine sowie Ertränisschein-Bogenerneuerung;
 - Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilsscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;

- ein angemessener Anteil an den Werbekosten und anderen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Anteilen anfallen.

§ 22 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§ 23 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Fonds kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gem. Abs. 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung entsprechend § 21 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im Mémorial sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern zu veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidati-

onskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§ 24 Zusammenschluss

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Der Zusammenschluss kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Ein solcher Zusammenschluss ist nur insofern vollziehbar, als die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds verstößt. Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds öffentlich vertrieben werden, publiziert. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in § 18 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 20 des Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 % der sich im Umlauf befindlichen Anteilen und wird mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für den Zusammenschluss gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für den Zusammenschluss gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

§ 25 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial.

§ 26 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 27 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen

Für den MetallRente FONDS PORTFOLIO gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen.

Besonderer Teil

§ 28 Name des Fonds

Der Name des Fonds lautet MetallRente FONDS PORTFOLIO.

§ 29 Depotbank

Depotbank ist die Dresdner Bank Luxembourg S.A., Luxemburg.

§ 30 Anlagepolitik

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, die größeren Performancechancen der Aktienanlage mit der relativ stabilen Wertentwicklung einer Rentenanlage zu kombinieren und an den Entwicklungen der globalen Aktienmärkte sowie des Euro-Renten- und Euro-Geldmarktes zu partizipieren.

Anlagepolitik

Dazu wird das Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

1. **Zu mindestens 65 % in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, die Aktienfonds sind.** Hierbei kann es sich sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Aktienfonds entfallende Anteil des Fondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Aktienfondskategorien angelegt werden kann. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.
2. **Zu mindestens 15 % in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, die Euro-Renten- oder Euro-Geldmarktfonds sind.** Hierbei kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und/oder Laufzeiten fokussierte Renten- oder Geldmarktfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Renten- oder Geldmarktfonds entfallende Anteil des Fondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Renten- oder Geldmarktfondskategorien angelegt werden kann. Euro-Renten- bzw. Euro-Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischer-

weise mit den Euro-Renten- bzw. Euro-Geldmärkten korreliert.

3. Zu insgesamt höchstens 20 %
 - in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, die weder Euro-Renten- oder Euro-Geldmarkt- noch Aktienfonds sind; in Indexzertifikate auf Aktien- oder Rentenindices;
 - in Einlagen im Sinne von § 4 Abs. 3 des Verwaltungsreglements sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 des Verwaltungsreglements, wobei Einlagen und Geldmarktinstrumente auch auf Fremdwährung lauten können.

Die in § 4 Abs. 2 des Verwaltungsreglements genannten anderen OGA müssen ihren Sitz in der Europäischen Union, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hongkong oder Japan haben.

4. **Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 9 ff. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 15 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.**

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

§ 31 Anteilscheine

Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

§ 32 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Basiswährung des Fonds ist der Euro.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, ermitteln den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag. Festgelder werden zum Renditekurs bewertet.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 19 Abs. 3 des Verwaltungsreglements) beträgt 6 % des Inventarwerts pro Anteil. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine

geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

6. Abweichend von § 18 Abs. 2 und Abs. 7 des Verwaltungsreglements werden Anteilkaufaufträge und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge und Rücknahmeaufträge werden mit dem Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil, sofern nicht § 18 Abs. 11 des Verwaltungsreglements Anwendung findet.

§ 33 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Fonds beträgt 1,50 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
2. Die Depotbank erhält für die Verwaltung und Verwaltung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung in Höhe von 0,25 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung gem. Abs. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,125 % jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 34 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.
2. Eine Ausschüttung erfolgt auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten des Fondsvermögens an die Anteilinhaber auszuzahlen.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 10. Mai 2002 in Kraft.

Von der Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A. verwaltete Fonds

Die Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A. verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Investmentfonds:

Fondsname	Fondsname
Allianz Strategie	dit-Fonds Portfolio Ertrag
Allianz Suisse – Strategy Fund	dit-Fonds Portfolio Ertrag II
dbi-LiquiditätsManager	dit-Fonds Portfolio Ertrag III
dbi-ZinsManager	dit-Fonds Portfolio Ertrag IV
dit-Absolute Return Allocation	dit-Fonds Portfolio Wachstum
dit-Absolute Return Allocation Plus	dit-Fonds Portfolio Wachstum II
dit-Allianz Horizont Fonds	dit-Fonds Portfolio Wachstum III
dit-Bondselect US \$	dit-Garantiefonds Klassik 95
dit-Bondspezial	dit-Garantiefonds Klassik 95 (III)
dit-Business Portfolio Euro	dit-Global Fund Selection
dit-Cash Euro	dit-Global Fund Selection II
dit-Corporate Bond Europa	dit-Global Fund Selection III
dit-Corporate Bond Europa HiYield	dit-Global Fund Selection Balance
dit-Euro Bond Total Return	dit-Global Fund Selection Balance II
dit-Euro Garantie	dit-Money Market US \$
dit-Euro Laufzeitfonds 2010	dit-Medienfonds
dit-Euro Protekt Dynamik	dit-Renten Global »K«
dit-Euro Protekt Dynamik II	dit-Renten 2006
dit-Euro Protekt Dynamik III	dit-Small Cap Europa
dit-Euro Protekt Dynamik Plus	dit-Staatsanleihen
dit-Euro Rentenfonds »K4«	dit-Stiftungsfonds Balanced
dit-Eurogeld	dit-Stiftungsfonds Bonds
dit-Euroland Renten »T«	dit-Tiger Fund
dit-Europa Renten »T«	DRESDNER HIGH YIELD INCOME FUND
dit-Europazins »K«	Dresdner Vermögensplan 10
dit-Fonds Portfolio Balance	Dresdner Vermögensplan 25
dit-Fonds Portfolio Balance II	Dresdner Vermögensplan 40
dit-Fonds Portfolio Balance III	Dresdner Vermögensplan 65
dit-Fonds Portfolio Balance IV	Dresdner Vermögensplan 85
dit-Fonds Portfolio Balance Plus	LEO-FONDS
dit-Fonds Portfolio Balance Plus II	MetallRente FONDS PORTFOLIO
dit-Fonds Portfolio Balance Plus III	RAS Lux Fund

sowie acht Investmentgesellschaften in der Rechtsform einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV).

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Dresdner Asset Management
Luxembourg S. A.
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Telefon: +352 463 463-1
Telefax: +352 463 463-620
Internet: www.allianz.lu
E-Mail: info@allianz.lu
Eigenmittel: EUR 50 Mio.
Stand: 13. Februar 2004

Verwaltungsrat Vorsitzender

Arnd Thorn
Geschäftsführer
DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST
Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH,
Frankfurt am Main

Verwaltungsratsmitglieder

Horst Eich
Geschäftsführer und Investment Director
DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST
Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH,
Frankfurt am Main

Johann Goldbrunner
Sprecher der Geschäftsführung
dresdnerbank investment management
Kapitalanlagegesellschaft mbH,
München

Pierluigi Riches
General Manager
Riunione Adriatica di Sicurtà S.p.A.,
Mailand

Dieter Ristau
Chief Executive Officer
Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A.,
Senningerberg

Geschäftsführung

Dieter Ristau
Chief Executive Officer
Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A.,
Senningerberg

Jean-Christoph Arntz
Chief Operating Officer
Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A.,
Senningerberg

Depotbank, Anteilpreisermittlung, Register- und Transferstelle

Dresdner Bank Luxembourg S.A.

26, rue du Marché-aux-Herbes

L-2097 Luxemburg

Eigenmittel: EUR 975 Mio.

Stand: 31. Dezember 2003

Zahl- und Informationsstellen

in Luxemburg

Dresdner Bank Luxembourg S.A.

26, rue du Marché-aux-Herbes

L-2097 Luxemburg

in der Bundesrepublik Deutschland

Dresdner Bank AG

Jürgen-Ponto-Platz 1, D-60301 Frankfurt am Main

und deren Geschäftsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

Oldenburgische Landesbank AG

Stau 15–17, D-26122 Oldenburg

und deren Geschäftsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

Dresdner Bank Lateinamerika AG

vormals Deutsch-Südamerikanische Bank AG

Neuer Jungfernstieg 16, D-20354 Hamburg

Reuschel & Co. Kommanditgesellschaft

Maximiliansplatz 13, D-80333 München

und deren Geschäftsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

Abschlussprüfer

KPMG Audit

31, Allée Scheffer

L-2520 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung:
Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A.
Informationen bei
DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST
Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH
Mainzer Landstraße 11-13
60329 Frankfurt am Main
Marketing – Support
Telefon: +49 69 263-140*
Telefax: +49 69 263-14186
Internet: www.dit.de
E-Mail: info@dit.de

Stand: Oktober 2004

*erreichbar von 8.00 bis 18.00 Uhr

LU0147969353_VPED VP043180